

(2) Für die laufende Instandhaltung, Wartung, Sicherung und volkswirtschaftliche Nutzung der Schutzräume sind die jeweiligen Rechtsträger verantwortlich.

(3) Durch die Rechtsträger sind Schutzraumverantwortliche einzusetzen. Diese haben die ständige Einsatzbereitschaft der Schutzräume zu überwachen und die Funktionsfähigkeit der technischen Ausrüstung, die regelmäßige Pflege und Wartung, das Sauberhalten der Räume sowie die Instandhaltung zu gewährleisten.

(4) Die Wartung und Pflege der Schutzräume hat durch namentlich festgelegte Wartungskräfte des Selbstschutzes zu erfolgen.

(5) Die Schlüssel zu den Schutzräumen müssen so aufbewahrt werden, daß ein sofortiges Öffnen der Schutzräume gewährleistet ist. An den Eingangstüren der Schutzräume müssen die Aufbewahrungsorte der Schlüssel deutlich sichtbar vermerkt sein.

(6) Für jeden Schutzraum ist ein Wartungsnachweis (Anlage 2) zu führen, in dem alle Wartungsarbeiten, Funktionsproben und festgestellten Mängel einzutragen sind.

§ 3

Volkswirtschaftliche Nutzung

(1) Bei Nutzung der Schutzräume durch Dritte sind zwischen dem Rechtsträger und dem Nutzer im Nutzungsvertrag die Nutzungsart, die Nutzungsdauer, die vom Nutzer geplanten Einbauten und sonstigen baulichen Veränderungen sowie Festlegungen für die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu vereinbaren.

(2) Die Verwendung der Schutzräume für volkswirtschaftliche Zwecke darf keine Schädigung der Ausrüstungen, Einrichtungen und Konstruktionen hervorrufen und nicht die Unterbringung der vorgesehenen Personenzahl behindern.

(3) Konstruktive Veränderungen, die dem Verwendungszweck widersprechen, dürfen nicht vorgenommen werden. Einbauten, die der volkswirtschaftlichen Nutzung dienen, sind so vorzunehmen, daß sie luftschutzmäßig genutzt oder innerhalb von 6 Stunden wieder entfernt werden können.

(4) Eine zusätzliche Belüftungsanlage im Interesse der volkswirtschaftlichen Nutzung kann in Schutzräumen eingebaut werden, wenn die zusätzlichen Luftansaugleitungen luftdicht schließende Ventile besitzen, die bei der Benutzung des Schutzraumes im Alarmfall geschlossen werden können und einem Druck von mindestens 0,1 kp/cm² standhalten.

§ 4

Sicherungsmaßnahmen

(1) Schutzräume sind ständig verschlossen zu halten.

(2) Für Schutzräume sind, soweit erforderlich, Sicherungsmaßnahmen zu treffen, wie

- Einzäunung des Objektes unter Anpassung an die Umgebung;
- Aufstellen von Warn- und Verbotsschildern;
- Einbau einer Alarm- oder Signalanlage bei Objekten innerhalb oder in der Nähe des Betriebsgeländes bzw. von Ortschaften;
- Anbringen der notwendigen Sicherungsschlüsse an allen Ein- und Ausgängen sowie an den Entlüftungsrohren;

— Verminderung der Einsicht auf das Objekt durch das Aufstellen von Blenden oder Aufforsten des - Geländes.

(3) Auf Grund volkswirtschaftlicher Nutzung notwendig werdende Sicherungsmaßnahmen sind vom Nutzer zu planen und zu finanzieren. Dazu ist die Zustimmung des Rechtsträgers notwendig.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Maßnahmen zur Instandhaltung, Wartung und Pflege von Schutzräumen haben die Rechtsträger auf der Grundlage der Bestimmungen über die Finanzierung von Luftschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

(2) Werden Schutzräume durch Dritte volkswirtschaftlich genutzt, können im abzuschließenden Nutzungsvertrag besondere Regelungen zur Finanzierung der Kosten für die Instandhaltung, Wartung und Pflege der Schutzräume getroffen werden.

Schlußbestimmungen

§ 6

Die Bestimmungen dieser Luftschutzanordnung sind für die Pflege der Schutzräume in Bauwerken, die sich im privaten bzw. genossenschaftlichen Besitz befinden, sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Diese Luftschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1965

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
Dickel

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Technische Bedingungen für die Instandhaltung, Wartung und Nutzung von Schutzräumen

I.

Allgemeine Grundsätze

1. Die Überprüfung des einwandfreien Zustandes der Schutzräume muß mindestens einmal im Quartal erfolgen.
2. Die Funktionstüchtigkeit der Schutzraumausrüstungen ist durch Probelläufe mindestens einmal im Quartal zu überprüfen. Notstromaggregate und Lüftungsanlagen müssen mindestens 2 Stunden ununterbrochen in Betrieb sein.

II.

Belüftung von Schutzräumen, Wartung und Bedienung der Lüftungsanlagen

Luftdichtes Abschließen des Schutzraumes

- 1.1. Umfassungskonstruktionen der Schutzräume, Türen, Schnellschluß- und Überdruckventile sowie Rohr- bzw. Kabeldurchführungen von außen oder von der Schleuse zum Schutzraum, sind auf Gasdichtigkeit zu prüfen.